



## **Benützungsreglement Kirchgemeindehaus**

1. Das Kirchgemeindehaus ist eine Stätte zur Pflege und Förderung aktiven Gemeindelebens.
2. Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie Anlässen der Kirchgemeinde. Sie stehen aber auch anderen Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung.
3. Über die Benützung des Kirchgemeindehauses entscheidet die Kirchenpflege.
4. Gesuche für die Benützung sind schriftlich einzureichen. Gruppen der Kirchgemeinde können die Räume nach mündlicher oder telefonischer Absprache belegen.
5. Anfragen und Gesuche sind an das Sekretariat der Ref. Kirchgemeinde Meisterschwanden-Fahrwangen, Kirchweg 5, 5616 Meisterschwanden, zu richten. sekretariat@kirchweg5.ch
6. Für die Miete der Jugendräume besteht ein eigenes Reglement. Dieses ist im Sekretariat der Kirchgemeinde zu beziehen.
7. Die Benützer und Veranstalter sind verantwortlich, dass die beanspruchten Räume aufgeräumt und gereinigt verlassen werden (nach Anweisung der Sigristin). Präsenzzeiten der Sigristin und allfälliger Reinigungsaufwand werden separat in Rechnung gestellt!
8. Die Benützer und Veranstalter haften für Beschädigungen am Gebäude und Mobiliar. Schäden sind der Sigristin bei der Abgabe zu melden.
9. Die Reformierte Kirchgemeinde besitzt kein Wirtepatent. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb gegen Entgelt muss der Veranstalter selbst für die Einholung desselben besorgt sein.
10. Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person anwesend sein und die Aufsicht übernehmen.
11. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden.
12. Die Sigristin instruiert betr. Bestuhlung und Aufstellen der Tische, was der Veranstalter besorgt. Das Decken, Abräumen und Versorgen der Tische ist ebenfalls Sache des Veranstalters.
13. Der Schlüssel zum Kirchgemeindehaus ist bei der Sigristin zu beziehen. Mit ihr sind auch Übernahme und Abgabe der benutzten Räumlichkeiten abzusprechen.
14. Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
15. Velos und Mofas können beim Kirchgemeindehaus abgestellt werden. Für PWs stehen Parkplätze vis à vis der Kirche bereit. Weitere Parkplätze befinden sich bei der katholischen Kirche. Diese dürfen bei grösseren Anlässen nach Absprache mit der kath. Kirchenpflege ebenfalls benutzt werden. Der Kirchweg unterhalb des Kirchgemeindehauses sowie der Bereich rund um die Auto Wicki AG sind für den Durchgangsverkehr unbedingt freizuhalten!
16. Nachtlärm und ungebührliches Verhalten der Benützer gegenüber Anwohnern sind zu unterlassen.
17. Spielplatz: Der Spielplatz ist öffentlich. Wir können diesen nicht vermieten. Grundsätzlich halten sich die Mietenden der Kirche und des Kirchgemeindehauses an die Öffnungszeiten des Spielplatzes. Der Spielplatz darf von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 19 Uhr benützt werden. Am Samstag, Sonntag und allg. Feiertagen steht der Spielplatz von 10 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 19 Uhr zu Verfügung. Von 12 bis 13 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

## **Benützungsgebühren**

### *Veranstaltungen*

1. Landeskirchliche und die von der Kirchgemeinde unterstützten Organisationen haben freien Zutritt.
2. Die Kirchenpflege kann Abweichungen der beiliegenden Tarifordnung beschliessen.

### *Dauermieten*

1. Dauermieter, ausgenommen kirchliche und von der Kirchgemeinde unterstützte Organisationen, bezahlen einen pro Kalenderjahr festzulegenden Beitrag. Dieser wird am Anfang eines Jahres in Rechnung gestellt.

Genehmigt durch die Kirchenpflege am 15. September 1998.